

M E R K B L A T T

Niederschlagswasser aus dem Bereich von Wohngrundstücken, Gewerbe- und Industriegrundstücken sowie Verkehrs- und Parkflächen

Wohngrundstücke

Für die **Einleitung** von Niederschlagswasser in eine **Regenwasserkanalisation** ist die entsprechende Genehmigung bei der zuständigen Gemeinde oder Stadt zu beantragen.

Die **direkte Einleitung** von unbelastetem Niederschlagswasser in ein **Gewässer**, das auf Dach- oder Hofflächen anfällt, ist nach § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. § 32 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Niedersächsischen Wasserrechts eine erlaubnisfreie Benutzung. Sollte jedoch das Niederschlagswasser von mehreren Grundstücken über eine gemeinsame Anlage (Rohrleitung) in ein Gewässer eingeleitet werden, wäre hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG i.V.m. §§ 8 ff des Gesetzes zur Neuregelung des Nieders. Wasserrechts beim Landkreis Osterholz zu beantragen.

Nach § 46 Abs. 2 WHG i.V.m. § 86 des Gesetzes zur Neuregelung des Nieders. Wasserrechts ist für das **Einleiten** von Niederschlagswasser über **Versickerungsanlagen** in das Grundwasser keine Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich, wenn das Niederschlagswasser auf Dach-, Hof- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt und das auf den Hofflächen anfallende Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone (Flächen- oder Muldenversickerung) in den Untergrund versickert werden soll.

Für eine Versickerung des Niederschlagswassers von Hof- und Wegeflächen über unterirdische Versickerungsanlagen (z.B. Rigolen-, Rohr- oder Schachtversickerung) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landkreis Osterholz zu beantragen.

Gewerbe- und Industriegrundstücke

Für die **Einleitung** von Niederschlagswasser (Dach-, Hof- und Wegeflächen) in eine **Regenwasserkanalisation** ist die entsprechende Genehmigung bei der zuständigen Gemeinde oder Stadt zu beantragen.

Die **direkte Einleitung** unbelasteten Niederschlagswassers von **Dachflächen** in ein **Gewässer** ist nach § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. § 32 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Niedersächsischen Wasserrechts eine erlaubnisfreie Benutzung. Sollte jedoch das Niederschlagswasser von Dachflächen mehrerer Grundstücke über eine gemeinsame Anlage (Rohrleitung) in ein Gewässer eingeleitet werden, wäre hierfür eine § 8 WHG i.V.m. §§ 8 ff des Gesetzes zur Neuregelung des Nieders. Wasserrechts beim Landkreis Osterholz zu beantragen.

Eine **direkte Einleitung** des auf den **Hof- und Wegeflächen** anfallenden Niederschlagswassers in ein **Gewässer** bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG i.V.m. §§ 8 ff des Gesetzes zur Neuregelung des Nieders. Wasserrechts, die beim Landkreis Osterholz zu beantragen ist.

Dabei ist zu beachten, dass die maximale Einleitungsmenge nicht mehr als 1,0 Liter pro Sekunde und angeschlossenen Hektar (1 Hektar = 10.000 m²) Gewerbe- bzw. Industriefläche betragen darf, da ansonsten der Bau eines Regenrückhaltebeckens erforderlich wird.

Für die **Versickerung** des Niederschlagswassers der **Dach-, Hof- und Wegeflächen eines Gewerbe- bzw. Industriegrundstückes** ist beim Landkreis Osterholz eine Erlaubnis nach § 8 WHG i.V.m. §§ 8 ff des Gesetzes zur Neuregelung des Nieders. Wasserrechts zu beantragen. Der Nachweis für die ordnungsgemäße Versickerung des Niederschlagswassers ist vorzulegen und muss gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, Ausgabe April 2005, erfolgen.

Verkehrs- und Parkplatzflächen

Für die **Einleitung** des Niederschlagswassers von Verkehrs- und Parkplatzflächen in eine **Regenwasserkanalisation** ist die entsprechende Genehmigung bei der zuständigen Gemeinde oder Stadt zu beantragen. Zu beachten ist dabei, dass die zulässige Einleitungsmenge (l/s = Liter pro Sekunde) von der Gemeinde bzw. Stadt begrenzt werden kann, so dass der Bau eines Regenrückhaltebeckens erforderlich werden kann.

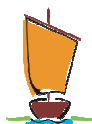
Die **direkte Einleitung** des Niederschlagswassers von **Verkehrs- und Parkplatzflächen** in ein **Gewässer** bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 WHG i.V.m. §§ 8 ff des Gesetzes zur Neuregelung des Nieders. Wasserrechts, die beim Landkreis Osterholz zu beantragen ist.

Zu beachten ist dabei, dass die maximale Einleitungsmenge nicht mehr als 1,0 l/s pro angeschlossenen Hektar Verkehrs- bzw. Parkplatzfläche betragen darf, da ansonsten der Bau eines Regenrückhaltebeckens erforderlich wird.

Die **Versickerung** des Niederschlagswassers von **Verkehrs- und Parkplatzflächen** erfordert eine Erlaubnis nach § 8 WHG i.V.m. §§ 8 ff des Gesetzes zur Neuregelung des Nieders. Wasserrechts. Der Nachweis für die ordnungsgemäße Versickerung des Niederschlagswassers ist vorzulegen und muss gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138, Ausgabe April 2005, erfolgen.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:

Herrn Behrmann, Tel.: 04791/930-3220, E-Mail: Herbert.Behrmann@Landkreis-Osterholz.de



www.landkreis-osterholz.de